

Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung (VBG)

Allgemeine Auskunft:

Wo finden Vereine Informationen zur VBG?

Informationen zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG finden Vereine auf der VBG-Website unter www.vbg.de.
[Tiefergehende Fragen und Antworten \(FAQ\)](#) zur gesetzlichen Unfallversicherung veröffentlicht die VBG auf ihrer Internetseite.

Wie lautet der Kontakt der VBG für weitere Fragen?

VBG – Bezirksverwaltungen Süd und Nord als Ansprechpartner:

Bezirksverwaltung München Tel.: 089 50095-0 E-Mail: bv.muenchen@vbg.de	Bezirksverwaltung Würzburg Tel.: 0931 7943-0 E-Mail: bv.wuerzburg@vbg.de
---	--

Die häufigsten Fragen und Antworten:

Wer ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)?

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung u. a. zum Schutz von Beschäftigten hinsichtlich der gesundheitlichen und finanziellen Folgen aus Arbeitsunfällen, Unfällen auf dem Arbeitsweg oder Berufskrankheiten. Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung auch für Sportvereine, die (wie andere Unternehmen) die Beiträge alleine aufzubringen haben, während die Versicherten selbst (im Gegensatz zu allen anderen staatlichen Sozialversicherungen) keine Beiträge entrichten. Das gilt unabhängig davon, ob der Verein eine private Unfallversicherung hat, wie beispielsweise die Sport-Unfallversicherung der ARAG über den BLSV.

Was ist über die VBG versichert?

Versichert sind Arbeitsunfälle, Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Die Leistungen des Versicherungsschutzes werden in der [VBG - Broschüre Versichert bei der VBG](#) dargestellt.

Wer ist über die VBG unfallversichert?

- Beschäftigungsverhältnisse (§ 2 Abs. 1 SGB VII, § 7 Abs. 1 SGB IV) aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages, d.h. Beschäftigte wie z.B. Berufssportler (Lizenzspieler, Sportler mit über € 200 pro Monat), Voll- und Teilzeitbeschäftigte, Übungsleiter mit Einnahmen von über € 3.000 pro Jahr, Minijobber, Praktikanten;
- Arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten (§ 2 Abs. 2 SGB VII), d.h. Personen, die wie Beschäftigte tätig werden, z.B. Übungsleiter mit steuerfreien Einnahmen bis zu € 3.000 pro Jahr → Beitrag erfolgt im Rahmen des Pauschalabkommens zwischen BLSV und VBG mit Abrechnung über die Verbandsabgaben pro Mitglied
- Gewählte Ehrenamtsträger oder beauftragte Ehrenamtsträger, z.B. Schieds-, Kampf-, Linienrichter, Projektbeauftragte, Abteilungsvorstand.

Kriterium für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses ist das Vorliegen der persönlichen Abhängigkeit des Übungsleiters von einem Dritten (Verein bzw. Vorstand).

Nicht über die VBG versichert sind Tätigkeiten, die auf einer Mitgliedschaftsverpflichtung beruhen.

Alle Informationen zum versicherten Personenkreis in Sportvereine sind in der [VBG - Broschüre Versichert bei der VBG](#) dargestellt.

Sind Teilnehmer an Freiwilligendiensten über die VBG versichert?

Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) und am Bundesfreiwilligendienst (BFD) nach den Gesetzen zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) sowie über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) sind gesetzlich unfallversichert. Siehe [Informationen auf der Internetseite der VBG \(Freiwilligendienste\)](#)

Wer ist nicht über die VBG versichert?

Nicht versichert über die VBG sind Vereinsmitglieder, die den Sport aus Freude, zur Unterhaltung oder als körperliche Ertüchtigung ausüben fern jeder Erwerbsabsicht.
Nicht versichert sind ebenfalls Schieds- und Kampfrichter.

Sind Fahrer für den Verein über die VBG unfallversichert?

Die Hin- und Rückfahrt von Eltern, die ihre Kinder zur Sportstätte des Vereins oder zu einer fremden Sportstätte bringen, ist nicht versichert, auch wenn fremde Kinder mitgenommen werden (dies ist zu vergleichen mit der Bringpflicht zur Schule im Rahmen der elterlichen Fürsorge).

Sind ehrenamtliche Übungsleiter im Sportverein über die VBG versichert?

Die VBG und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) bzw. die Landessportbünde haben sich für ein Pauschalabkommen für den Sportbereich entschieden. Dieses Pauschalabkommen mit der VBG bedeutet, dass

- für die im Verein außerhalb einer Mitgliedschaftsverpflichtung unentgeltlich tätigen beauftragten Personen sowie
- für beauftragte Übungsleiter, die jährlich nicht mehr als den Übungsleiterfreibetrag von € 3.000,- erhalten,

auf das sonst vorgeschriebene jährliche Meldeverfahren gegenüber der VBG (Entgeltnachweis) verzichtet wird. Eine Anmeldung von ehrenamtlichen Übungsleitern/ Trainern bei der VBG ist nicht erforderlich.

Achtung: Beschäftigungsverhältnisse nach § 2 Abs. 1 SGB VII und § 2 Abs. 2 SGB VII (außer ehrenamtliche Übungsleiter) sind über die VBG-Umlage (siehe folgende Antworten) nicht versichert. Hier müssen die Sportvereine selbst gegenüber der VBG die Melde- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung wahrnehmen.

Wie erfolgt die Beitragszahlung im Rahmen des Pauschalabkommens an die VBG?

Die VBG stellt gegenüber den Vereinen für diesen o. g. Personenkreis keine gesonderte Beitragsrechnung. Stattdessen hat es der BLSV als Mitgliedsverband des DOSB im Wege der Verwaltungsvereinfachung übernommen, die für diesen Personenkreis in Bayern anfallenden Versicherungsbeiträge an die VBG vor auszuzahlen und bei den Mitgliedsvereinen dann verbandsintern zurück zu belasten. Die steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter bis zu 3.000 EUR jährlich sind durch die Pauschalverträge der Landessportbünde beitragsmäßig abgegolten. Deswegen sind diese Zahlungen nicht als Entgelt aufzuführen.

Wie werden die Beiträge über den BLSV erhoben?

Mit der Rechnung zur BLSV-Verbandsabgabe wird die VBG-Umlage im Rahmen des Pauschalabkommens für ehrenamtliche Übungsleiter und Trainer für das zurückliegende Kalenderjahr erhoben. Die Umlage beträgt im Jahr 2022 0,276 EUR je Mitglied (2021 0,23 EUR) für das Kalenderjahr.

Welche Tätigkeiten sind für Übungsleiter/ Trainer versichert?

Zur versicherten Tätigkeit von Trainern oder Übungsleitern gehört die Planung und Durchführung des Trainings, einschließlich der Gestaltung der Trainingsstätte sowie die Betreuung vor, während und nach dem Wettkampf. Ferner zählt dazu die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung und an

Trainerbesprechungen im Verein. Außerdem sind die Anreise zum und Abreise vom Lehrgangsort sowie die Teilnahme am theoretischen sowie praktischen Unterricht mitversichert.

Diese Merkmale sprechen für eine weisungsgebundene Einordnung des Trainers oder Übungsleiters als Beschäftigte in den Verein.

Es kann aber auch, meist in Einzelsportarten (Tennis, Pferdesport, Golf), Trainer oder Trainerinnen auf Honorarbasis geben, die freiberuflich tätig und damit nicht versichert sind. Hier kommt es auf die Vertragsgestaltung an, die mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen muss.

Müssen Beschäftigte in Anstellung zusätzlich bei der VBG gemeldet werden?

Angestellte Mitarbeiter/innen der BLSV-Vereine sind über den Sportversicherungsvertrag mit der ARAG versichert. Für Vereine und Verbände gilt auch, dass Angestellte zusätzlich bei der Berufsgenossenschaft angemeldet werden müssen. Die Sportversicherung ist an der Stelle kein „Ersatz“ der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern leistet zusätzlich Schutz zu den Leistungen der Berufsgenossenschaft.

Wie melden sich Sportvereine mit meldepflichtigen Beschäftigten bei der VBG an?

Die Anmeldung erfolgt [online](#) auf der Internetseite der VBG.

Wie melden Sportvereine ihre meldepflichtigen Beschäftigten bei der VBG?

Die Sportvereine melden jährlich Entgelte, die Anzahl ihrer Beschäftigten sowie die Arbeitsstunden an die gesetzliche Unfallversicherung. Hierfür gibt es das elektronische Meldeverfahren „Lohnnachweis Digital“ bei der VBG. Informationen und Ansprechpartner bei der VBG sind auf der [Internetseite zum Lohnnachweis Digital](#) zu finden.

Wie erfolgt die Meldung eines Schadenfalls an die VBG?

Die Unfallanzeige erfolgt postalisch an die zuständige Bezirksverwaltung. Das Formular finden BLSV-Vereine in verein360 oder online auf der Internetseite der VBG [„Unfall melden“](#).

Gut zu wissen: Kostenübernahmen durch die VBG für Vereine

Auf welche Weise unterstützt die VBG Vereine durch Kostenübernahmen?

Die VBG unterstützt bei der Kostenübernahme von Fahrtrainings und Erste-Hilfe-Ausbildungen.

Welche Kosten werden bei einem Fahrtraining durch die VBG übernommen?

Für gesetzlich unfallversicherte Personen im Sportverein, die mit einem Kraftfahrzeug (Pkw, Motorrad, Lkw) zur versicherten Tätigkeit fahren oder in deren Rahmen unterwegs sind, trägt die VBG die Kosten für ein halbtägiges PKW-Unfallverhütungstraining. Motorrad-Fahrtrainings und Kleintransporter/Kleinbus-Fahrtrainings werden im Rahmen von Gutscheinen bezuschusst.

Nähere Informationen für alle Trainingsformen sind unter www.vbg.de/verkehrssicherheit zu finden.

Wie werden Übungsleiter/innen bei der Erste-Hilfe-Ausbildung unterstützt?

Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe im Sportverein, sind die VBG und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) der Auffassung, dass jede/r Übungsleiter/in in Erste Hilfe aus- und fortgebildet sein muss. Die Aus- als auch die Fortbildung erfolgen in Kursen von jeweils 9 Unterrichtseinheiten (1 Tag) und sollten von Übungsleitern in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Die Lehrgangsgebühren für die Ausbildung und Fortbildung der Ersthelfer werden von der VBG übernommen (§ 23 Abs. 1 und 2 SGB VII). Sie rechnet direkt mit den ermächtigten Ausbildungsträgern (Liste der Träger: www.dguv.de/fb-erstehilfe) ab, nicht jedoch mit einzelnen Vereinen oder Teilnehmern.

Weitere Informationen zum Ablauf und den Voraussetzungen der Kostenübernahme erhalten Vereine in verein360.